



Amt für Wirtschaft und Arbeit

Berufspraktikum

Das Berufspraktikum ist eine Form der vorübergehenden Beschäftigung in privaten oder öffentlichen Unternehmen, das von der Arbeitslosenversicherung finanziell unterstützt wird. Durch den Erwerb von Berufserfahrungen und dem Knüpfen von beruflichen Kontakten im angestammten oder verwandten Berufsfeld soll Versicherten die Eingliederung bzw. Wiedereingliederung ins Berufsleben gelingen.

Welche Bedingungen müssen erfüllt sein?

- Der Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung muss gegeben sein, damit die Praktikanten während des Berufspraktikums gegen Unfall versichert sind.
- Die Praktikanten erhalten weiterhin Taggelder; diese betragen im Minimum CHF 102.- pro Tag. Der Praktikumsbetrieb schuldet keinen Lohn.
- Während des Praktikums haben die Praktikanten weiter aktiv eine Stelle zu suchen und die Kontrollpflichten zu erfüllen.
- Ein Berufspraktikum dauert maximal 6 Monate.
- Die während des Praktikums ausgeübten Tätigkeiten sollen nicht ausschliesslich produktiver Natur sein. Sie müssen den beruflichen Kenntnissen der Praktikanten entsprechen.
- Wenn ein Praktikum zwingender Bestandteil einer beruflichen Laufbahn ist (Vorpraktikum), wird es nicht von der Arbeitslosenversicherung finanziert.
- Der Praktikumsbetrieb ist in der Regel nicht der ehemalige Ausbildungsbetrieb. Der Betrieb hat die Berechtigung zur Lehrlingsausbildung oder verfügt nachweisbar über personelle und betriebliche Voraussetzungen für die Betreuung der Praktikanten.
- Der Praktikumsbetrieb übernimmt 25% der Bruttotaggeldkosten, mindestens aber CHF 553.35 monatlich. Die Rechnungsstellung erfolgt durch die Arbeitslosenkasse am Ende der Massnahme.
- Die Praktikanten sind verpflichtet, einen Zwischenbericht gemäss Vorlage nach der Hälfte des Praktikums dem zuständigen RAV zukommen zu lassen.
- Nach Ablauf der ersten Praktikumshälfte findet ein Zwischengespräch statt. Das zuständige RAV setzt sich mit dem Arbeitgeber in Verbindung.
- Nach Ablauf des Praktikums erhalten die Praktikanten vom Praktikumsbetrieb ein Arbeitszeugnis, das über die ausgeübten Tätigkeiten und die Leistung Auskunft gibt. Eine Kopie des Arbeitszeugnisses geht an das RAV.
- Das Praktikum muss jederzeit zu Gunsten einer Festanstellung abgebrochen werden.

Weitere Informationen erhalten Sie beim zuständigen RAV oder auf www.rav.sg.ch.